

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GRUPPE PLANWERK

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Potsdam, 16. September  
2022

vorab per Fax:

vorab per email:

**Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Tempelfelde“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Sydower Fließ, Gemeinde Sydower Fließ, Gemarkung Tempelfelde**

Sehr geehrte

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage in der Gemeinde Sydower Fließ. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 133 ha. Je nach Anlagenkonfiguration wird von einem Energieertrag von bis zu 100.000 kWh pro Jahr ausgegangen.

Der Ausbau von Photovoltaik zur Stromerzeugung bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele. Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in der Regel einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Grundsätzlich sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen naturverträglich erfolgen und die umweltrelevanten Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass vorrangig stets zu prüfen ist, ob die Solarenergie auch siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert erzeugt werden kann. Insbesondere Dachflächen aber auch andere bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze kommen dafür in Frage. Bei den im Plangebiet in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Intensiväcker (aktuell mit Mais und Spargel bestellt) sowie Ackerbrachen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Der Naturpark Barnim und das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ grenzen unmittelbar an. Auch grenzt das Gebiet an das Wildkatzen- und Artenschutzzentrum.

Durch die Hochspannungsleitungen, die Windkraftanlagen und einen Mobilfunkmast ist das Landschaftsbild im Geltungsbereich bereits beeinträchtigt. Trotzdem sollte eine Umpflanzung der Solaranlagen vorgenommen werden. Bisher ist nur für die südliche Grenze des nördlichen Teilabschnitts

SO 3 eine Heckenbepflanzung vorgesehen. Die Verbände sehen es als notwendig an, dass deutlich mehr Abschnitte der Plangebietsgrenzen bzw. der Solarparkfelder mit einer Heckenbepflanzung versehen werden. Diese dient zum einen als Sichtschutz, zum anderen als Biotop. Nach Tröltzsch & Neuling (2013: „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“) konzentrieren sich viele Brutvögel in den Randbereichen der Anlagen, die gleichförmigen Modulreihen werden gemieden. Für die erfolgreiche Entwicklung der Gehölze ist (aus den Erfahrungen der letzten Trockenjahre) eine mehrjährige Entwicklungshilfe bzw. eine ausreichende Bewässerung sicherzustellen.

Die vorhandenen Gehölze einschließlich des Totholzes sind zu erhalten. Bezüglich der vorhandenen Allee würde sich als sinnvolle Kompensationsmaßnahme eine Lückenbepflanzung anbieten. Die vorhandenen Lesesteinhaufen sind besonders geschützte Biotope und vor den Baumaßnahmen zu schützen.

In Bezug auf die Bestandsanalyse der vorkommen Vogelarten ist zu ergänzen, dass auf den Flächen nachweislich Kraniche rasten (siehe Anhang). Es handelt sich keinesfalls um Einzeltiere, insgesamt wurden im Zeitraum April 2021 bis Januar 2022 (in den Wintermonaten und im zeitigen Frühjahr) bis zu 300 Kraniche auf den Flächen nahe und innerhalb des Plangebietes gesichtet. Wobei die höchste Gesamtanzahl an Tieren nordöstlich der L292 gezählt wurden (nicht mehr Bestandteil des Plangebietes), aber auch südwestlich (innerhalb des Solarparks SO 2) konnten bis zu 35 Kraniche gesichtet werden.

Da uns das ornithologische Fachgutachten (Scharon 2021: Die Brutvögel im Plangebiet der Photovoltaikanlage Tempelfelde) nicht vorliegt, ist für uns nicht ersichtlich ob und auf welchen Flächen im Rahmen der Untersuchung Kraniche kartiert wurden. Im Vorentwurf zum Umweltbericht finden die Kranichrastplätze jedenfalls keine Erwähnung. Hier ist dringend nachzuarbeiten! Kraniche sind nach BNatSchG streng geschützt und im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Nach den Negativkriterien der Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Stand: 2. Auflage 2020) der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sind „Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete geschützter Arten“ für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen. Daher fordern wir zu prüfen, inwiefern das Plangebiet weiter nach Südwesten verlegt werden kann.

Zudem wurden dem Vorentwurf zum Umweltbericht zu Folge mit Grauammer, Grünspecht und Heidelerche, drei streng geschützte Arten nachgewiesen. Im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs-Plans sind insbesondere für die Grauammer Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Studien zeigen, dass Grauammern in Solarparks mit sinkenden Individuenzahlen festgestellt werden (u.a. Lieder & Lumpe 2011: „Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz?“). Im Rahmen eines Monitorings sind die Auswirkungen auf das Brutgeschehen zu untersuchen und zu dokumentieren.

Mit 133 ha (davon 114 ha für Solaranlagen) handelt es sich um eine relativ große Fläche. Da das Gebiet zum größten Teil eingezäunt wird, wird ein vergleichsweise großer Bereich der Öffentlichkeit entzogen. Durch den Wirtschaftsweg ist die südwestliche Teilfläche bereits geteilt. Die Anlage weiterer Wege ist zu prüfen. Dies wird dringend empfohlen, auch um die Akzeptanz der Anwohner zu erhöhen und eine Erholungsnutzung dieses Landschaftsausschnittes zu ermöglichen.

Zudem sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden (Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)). Diese sollten aus Sträuchern und Bäumen sowie einem beidseitigen Krautsaum bestehen. Der Korridor dient gleichzeitig als Ausgleich für die Überhitzung der modulbestandenen Freifläche und als Habitat. Die Korridore dürfen jedoch nicht direkt an einer Straße enden und sollten eine entsprechende Breite (> 50 Meter) aufweisen.

Die Abstände zwischen den Modulreihen sollten mindestens 4 m betragen. Sind die Abstände zwischen den Modulreihen zu eng, ist der Anteil besonnener Flächen zu gering. Besonnte Streifen von 3 m Breite und mehr, führen zu einer erheblichen Erhöhung der Diversität und es wird sich andernfalls kein arten- und blütenreiches Grünland entwickeln (Vgl. Peschel et al. 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität). Insgesamt wird empfohlen, dass die überschirmte Grundfläche max. 40 Prozent der Gesamtfläche der Anlage beträgt (Positionspapier des NABU: „Solarparks naturverträglich ausbauen“, Stand 03.2022).

Eine ökologische Baubegleitung ist bereits vor Beginn der Bauarbeiten hinzuziehen.

Nach der vorgesehenen Laufzeit von max. 40 Jahren sind die Anlagen vollständig zurückzubauen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht nur einen Beitrag für die Energieversorgung und den Klimaschutz leisten sollte, sondern gleichzeitig das Ziel verfolgen sollte das naturschutzfachliche Potenzial der Landschaft zu verbessern sowie die Erholungseignung nicht zu verschlechtern.

Wir bitten um die Einbeziehung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen





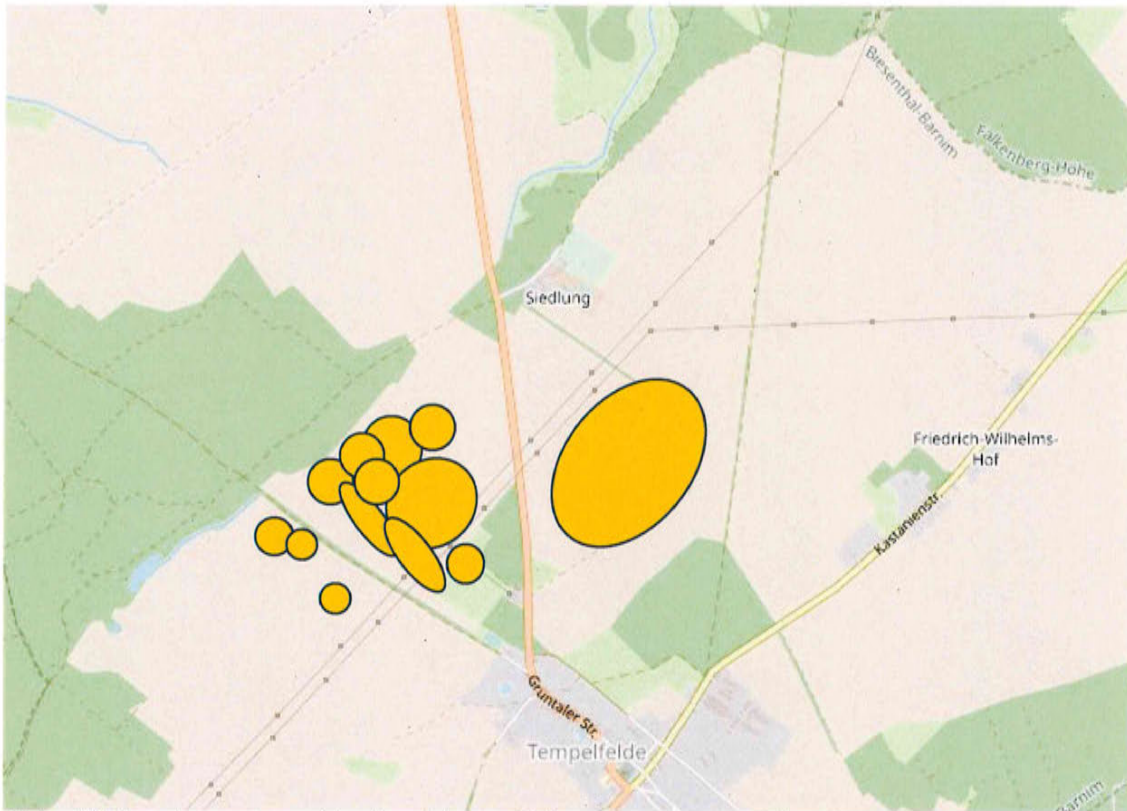


Abb.: Flächen (orange markiert) auf denen Sichtungen von Kranichen im Zeitraum April 2021 bis Januar 2022 erfolgte